

drücklich auf andere Rechtsvorschriften hingewiesen wird oder nicht.

Unproblematisch ist die Bestimmung der Merkmale und Anforderungen der Einzelentscheidungen dort, wo das GöV lediglich auf die Möglichkeit der Entscheidungen „im Rahmen bzw. auf der Grundlage der Rechtsvorschriften“ verweist oder in Übereinstimmung mit der anderen Rechtsvorschrift die territoriale Ebene der Entscheidungsbefugnis festlegt. So legt beispielsweise § 78 Abs. 3 GöV fest, daß die Räte der Städte und Gemeinden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Gewährung sozialer Leistungen entscheiden, und die VO über Leistungen der Sozialfürsorge — SozialfürsorgeVO — vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 422) regelt konkret die Anforderungen an die entsprechenden Entscheidungen der örtlichen Räte und das förmliche Rechtsmittelrecht der Adressaten. In § 63 Abs. 5 GöV ist lediglich festgelegt, daß die Räte der Städte und Gemeinden die Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bürger erteilen; die Merkmale der Zustimmung (z. B. Schriftform, Rechtsmittelbelehrung) ergeben sich hier aus der VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung — VO über Bevölkerungsbauwerke — vom 8. November 1984 (GBl. I Nr. 36 S. 433).

Schwieriger ist die Beurteilung der Rechtslage in den Fällen, in denen das GöV die Voraussetzungen für den Erlass der Einzelentscheidungen selbst näher ausgestaltet oder den Adressatenkreis festlegt. Dies gilt vor allem dann, wenn die Regelungen im GöV mit denen der konkreten Rechtsvorschrift nicht im Detail übereinstimmen. Beispielsweise legt § 40 Abs. 2 GöV fest, daß die Räte der Kreise Einstellungsbeschränkungen gegenüber Kombinat, Betrieben und Einrichtungen aussprechen können, während die AO zur Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens vom 25. Mai 1979 (GBl. I Nr. 15 S. 115) als konkrete Rechtsvorschrift auch sozialistische Genossenschaften als Adressaten möglicher Einstellungsbeschränkungen nennt.

Ein anderes Beispiel: * Nach § 66 Abs. 4 GöV ist das Recht der Räte der Städte und Gemeinden, zur Modernisierung sowie zur Erhaltung von Wohn- und Gewerberaum den Rechts-trägern, Eigentümern und Nutzern Auflagen zu erteilen, an keine weiteren rechtlichen Voraussetzungen gebunden. Wer die Entscheidungsbefugnis innerhalb der Räte ausübt, wird affengelassen: Es könnte danach entweder das Ratskollektiv oder der Ratsvorsitzende oder das sachlich zuständige Ratsmitglied entscheiden. Demgegenüber machen §§ 24, 20, 36 der VO über die Lenkung des Wohnraumes — WLVO — vom 16. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 27 S. 301) und §§ 9, 17 der VO über die Lenkung des Gewerberaumes vom 6. Februar 1986 (GBl. I Nr. 16 S. 249) die Erteilung von Auflagen zur Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung von Wohn- bzw. Gewerberaum davon abhängig, daß der Adressat seine Pflicht zur Gewährleistung dieser Maßnahmen im Rahmen des Planes verletzt, und legen die Entscheidungsbefugnis des Ratskollektivs fest.¹⁸

In den hier genannten Fällen haben die örtlichen Räte hinsichtlich der Zulässigkeit der Einzelentscheidungen m. E. strikt von den Regelungen der konkreten Rechtsvorschriften auszugehen. Dem Charakter des GöV, das die grundlegenden Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte sowie die wesentlichen Prinzipien und Hauptrichtungen ihrer Tätigkeit bestimmt, widerspräche es, wenn Einzelentscheidungen, zu deren Erlass örtliche Räte auf der Grundlage des GöV ermächtigt sind, nicht in Übereinstimmung mit den in konkreten Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen ergingen. Es kann auch nicht in das Ermessen des jeweiligen entscheidungsbefugten Rates gestellt sein, ob er sich hinsichtlich der materiellen und verfahrensmäßigen Anforderungen der Entscheidung auf das GöV oder auf die konkrete Rechtsvorschrift stützt. Das verbietet sich aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung.

Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Einzelentscheidungen und staatliche Reaktion im Falle ihrer Nichterfüllung

Besondere Bedeutung hat die jeweilige ermächtigende Rechtsgrundlage der Einzelentscheidungen der örtlichen Räte für die Durchsetzung dieser Entscheidungen und für die Reaktion im Falle ihrer Nichterfüllung.

Für die Einzelentscheidungen, die sich ausschließlich auf das GöV stützen (Gruppe 1), ergibt sich aus der Rechtsgrundlage vor allem, daß die Durchsetzung von Entscheidungen (Auflagen) nicht durch die Anwendung von Verwaltungszwangsmitteln wie Zwangsgeld und Ersatzvornahme erreicht werden kann. Dies folgt aus der Tatsache, daß es für den

Einsatz der Verwaltungszwangsmittel im Verwaltungsrecht der DDR keine allgemeine Regelung gibt. Zwangsmittel können nur dort angewendet werden, wo dies in speziellen Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist.

Das bedeutet allerdings nicht, daß den örtlichen Räten überhaupt keine Möglichkeiten an die Hand gegeben sind, auf die Erfüllung ihrer Einzelentscheidungen Einfluß zu nehmen. Die örtlichen Räte sind auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 GöV berechtigt, über die Durchführung der von ihnen getroffenen Entscheidungen (also m. E. auch Einzelentscheidungen) von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen sowie den Vorständen der Genossenschaften Rechenschaft zu fordern. Im Falle der Nichtdurchführung von Entscheidungen können sie von den zuständigen Organen entsprechende Maßnahmen verlangen.^{16 17}

Unter dem Aspekt der staatlichen Reaktion auf die Nichterfüllung von Entscheidungen ist darüber hinaus zu beachten, daß die örtlichen Räte bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Maßnahmen der ordnungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit anwenden können. Werden beispielsweise die vom Rat der Stadt oder Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 68 Abs. 2 GöV) vom Leiter oder Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes oder einer Gaststätte vorsätzlich nicht eingehalten, kann auf der Grundlage des § 18 OWVO ein Ordnungsstrafverfahren eingeleitet werden.

Bei solchen Einzelentscheidungen der örtlichen Räte, die auch bzw. ausschließlich eine konkrete Rechtsvorschrift als Rechtsgrundlage haben (Gruppe 2 bis 4), sind zur Durchsetzung der Entscheidungen all jene Maßnahmen zulässig, die die jeweilige Rechtsvorschrift vorsieht. So kann beispielsweise die Durchsetzung der Auflage des Rates der Stadt zur Modernisierung von Wohnraum an einen Rechtsträger (§ 66 Abs. 4 GöV i. V. m. §§ 24, 20 WLVO) mittels der Ersatzvornahme erfolgen. Dagegen kann die Erfüllung der Auflage des Rates des Kreises im Zusammenhang mit der Erteilung einer Gewerbe genehmigung (§ 39 Abs. 3 GöV i. V. m. § 17 der VO über die Förderung des Handwerkes bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbe-tätigkeit vom 12. Juli 1972 [GBl. II Nr. 47 S. 541] i. d. F. der ÄnderungsVO vom 21. August 1975 [GBl. I Nr. 36 S. 642]) weder mittels Ersatzvornahme noch durch Zwangsgeld erzwungen werden. Jedoch kann bei Nichterfüllung der Auflage die Gewerbe genehmigung widerrufen werden. Die Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen ist insoweit möglich, als dies die konkreten Rechtsvorschriften vorsehen.

Unabhängig davon sind die örtlichen Räte auch in den Fällen, in denen die Einzelentscheidungen auch bzw. ausschließlich auf konkreten Rechtsvorschriften beruhen, m. E. ebenfalls berechtigt, über die Durchführung der Entscheidungen von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen sowie von den Vorständen der Genossenschaften Rechenschaft zu fordern und im Falle der Nichtdurchführung von Entscheidungen von den zuständigen Organen entsprechende Maßnahmen zu verlangen (§ 4 Abs. 4 GöV). Diese Befugnis entspricht der gewachsenen Rolle der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte bei der Erfüllung der kommunalpolitischen Aufgaben und ist ein Ausdruck ihres größer gewordenen Entscheidungsfeldes. Die Anwendung dieser Befugnis ist also m. E. nicht auf Entscheidungen beschränkt, die ausschließlich auf der Grundlage des GöV getroffen worden sind. Es liegt dabei im Entscheidungsspielraum des jeweiligen örtlichen Rates, welche rechtlichen Mittel er zur Durchsetzung seiner Entscheidungen gegenüber den Adressaten, auf die die Regelung des § 4 Abs. 4 GöV zutrifft, im konkreten Sachverhalt für geeignet hält.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Stellung des GöV als Rechtsgrundlage für verwaltungsrechtliche Einzelentscheidungen der örtlichen Räte differenziert und nur unter Berücksichtigung der konkreten Rechtsvorschriften der jeweiligen gesellschaftlichen Bereiche zu beurteilen ist. Da sich aus dieser Beurteilung Konsequenzen hinsichtlich der Anforderungen an die Einzelentscheidungen und für die Gewährleistungsmechanismen sowie für die Reaktion auf Pflichtverletzungen der Adressaten ergeben, ist es erforderlich, im Interesse der sozialistischen Gesetzlichkeit diese Differenziertheit weiter zu durchdringen und für die Verwirklichung des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und der anderen verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften nutzbar zu machen.

16 Darüber hinaus verlangt auch § 16 Baulandgesetz für die Anordnung solcher Baumaßnahmen einen Beschluß des Ratskollektivs.

17 Diese Position bezieht hinsichtlich der Auflagen des Bürgermeisters zur Einhaltung der Stadt- bzw. Gemeindeordnung auch K. Gläß (a. a. O., S. 280).